

# **Neue Satzung des ACV – Ortsclub Chemnitz e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

ACV Automobil Verkehr Ortsclub (OC) Chemnitz

2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen. Sein Sitz ist Zwickauer Straße 191, 09116 Chemnitz. Gerichtsstand ist der für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.
3. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil Verkehr e. V. mit Sitz in Köln. (ACV).

Er gehört der ACV Landesgruppe Südost e. V. an.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Zielsetzung**

Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er an,

- Die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
- den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
- Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
- die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
- das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.

1. Über Außendarstellung und Werbung neue Mitglieder zu gewinnen
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der Landesgruppe Südost übertragenen Aufgaben
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des OC Chemnitz ist jedes ACV – Mitglied, das seinen ständigen Wohnort im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich einem anderen ACV Ortsclub anzuschließen.

2. Die Mitgliedschaft im OC erlischt durch
  - a) Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV
  - b) durch Austritt aus dem OC Chemnitz e. V.
  - c) Beschluss des OC – Vorstandes, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint. Das Mitglied und die Landesgruppe sind vorab zu hören. Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

#### **§ 4 Organisation**

Von der Landesgruppe Südost wurde dem OC Chemnitz der örtliche Zuständigkeitsbereich für die Wohnbezirke der Postleitzahlen 0900 bis 09699 zugewiesen

#### **§ 5 Organe**

Organe des Ortsclubs sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der OC – Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre – spätestens 8 Wochen - vor der Landesgruppenversammlung statt.  
Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.  
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der OC-Mitglieder - mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der OC-Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Für eine Veränderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des OC-Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren
  - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
  - g) die Wahl der Revisoren für die Dauer von 4 Jahren
  - h) die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung
  - i) Auflösung des OC (s. § 15 Abs. 1)
  - k) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch, sowie der Landesgruppe zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Wunsch des Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 7 OC - Vorstand**

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die

Funktion im Vorstand.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Vorstandsmitglied bis zur ausstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche OC-Mitgliederversammlung von dem Vorstand kommissarisch berufen werden.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach seiner Wahl den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister aus seiner Mitte.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden – in dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden – die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.  
Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
- b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) die Finanzverwaltung;
- e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

## **§ 8 Finanz- und Kassenwesen**

1. Der OC finanziert sich aus den satzungsgemäßen Zuwendungen des ACV der BRD und durch Spenden.

2. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Es ist eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Kassen- und Nachweisführung vorzunehmen, eine ordnungsgemäße Buchführung ist zu sichern.

## **§ 9 Revisoren**

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Revisoren dürfen dem OC - Vorstand nicht angehören und in den letzten vier Jahren nicht angehört haben
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten die Revisoren dem OC-Vorstand und der OC-Mitgliederversammlung
3. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

## **§ 10 Vereinstätigkeiten**

1. Der OC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

1. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
2. Der Verein hat u. a. eine Geschäftsordnung.
3. Die (Vereins) Geschäftsordnungen ist nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
4. Die (Vereins) Geschäftsordnungen wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss erlassen, geändert oder aufgehoben.
5. Die Vereinsordnungen, über die nicht die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt, bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Dies gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch die rechtskräftige und rechtswirksame zu ersetzen.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der zur OC-Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderung muss in der schriftlichen Einladung zur OC-Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

### **§ 16 Auflösung des Ortsclubs**

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppen-Vorstand erfolgen.
2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.

3. Die Liquidation, sowie die Bestätigung der Liquidatoren erfolgt durch die Landesgruppe.
4. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

### **§ 17 Ermächtigung**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am ..... und gültig mit dem Eintrag ins Vereinsregister.